

Stiftungsstatut

der Gemeinschaftsstiftung terre des hommes – Hilfe für Kinder in Not

Präambel

Die unselbständige »Gemeinschaftsstiftung terre des hommes – Hilfe für Kinder in Not« ist darauf ausgerichtet, Vermögenswerte privater Stifterinnen und Stifter aufzunehmen und diesen die Möglichkeit zu geben, mit einem geringen Verwaltungsaufwand Hilfe für Kinder in Not nachhaltig zu unterstützen.

Daneben kommt bei bedeutenden Vermögenswerten auch die Gründung von Einzelstiftungen zur Unterstützung einzelner Zwecke der Gemeinschaftsstiftung in Betracht.

Für diese und alle weiteren vom Verein terre des hommes Deutschland e.V. mit Sitz in Osnabrück verwalteten Stiftungen gilt das folgende Statut:

§ 1 Name und Rechtsform der Gemeinschaftsstiftung

Die Stiftung führt den Namen »Gemeinschaftsstiftung terre des hommes – Hilfe für Kinder in Not«. Sie ist nicht rechtsfähig und wird von terre des hommes Deutschland e.V. - Hilfe für Kinder in Not - (im Folgenden: Verein) als Träger treuhänderisch verwaltet und im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Die Stiftung hat ihren Sitz in Osnabrück.

§ 2 Zweck der Gemeinschaftsstiftung

- (1) Um Zukunft für alle Kinder in einer gerechten und friedlichen Welt zu schaffen, führt die Gemeinschaftsstiftung in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern und mit deren Hilfe insbesondere Projekte durch, die
- das Überleben und die Gesundheit von Kindern sichern,
 - der Erziehung, Bildung und Berufsausbildung dienen,
 - Kinder vor wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung schützen,
 - Kindern und ihren Familien helfen, die Opfer von Krieg und Gewalt, von Vertreibung und politischer, rassistischer, religiöser oder geschlechtsspezifischer Verfolgung geworden sind.
- (2) Die Gemeinschaftsstiftung fördert die Völkerverständigung und unterstützt zu diesem Zweck Projekte, die über die Hintergründe von Not und Ungerechtigkeit aufklären und für eine weltweite friedliche, sozial nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung eintreten.

- (3) Die Gemeinschaftsstiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
Die Mittel der Gemeinschaftsstiftung dürfen nur für Zwecke im Sinne dieses Stiftungsstatuts verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaftsstiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zustiftungen

Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 Treuhandverträge

Stifterinnen und Stifter unterstützen durch ihre Stiftung den Einsatz für eine Erde der Menschlichkeit. Ihre Haltung darf hierzu nicht im Widerspruch stehen. Die zwischen ihnen und dem Verein abgeschlossenen Treuhandverträge müssen diesem Ziel und dem Stiftungsstatut entsprechen.

§ 5 Gründung von Einzelstiftungen

- (1) Der Verein kann darüber hinaus auch weitere Stiftungen Dritter als gesondertes Vermögen annehmen und mit den Stifterinnen und Stiftern die Geltung dieses Stiftungsstatuts vereinbaren, wenn diese Stiftungen Zwecken der Stiftung dienen (Einzelstiftungen); § 2 Abs. 3 und § 4 gelten entsprechend.
- (2) Der Abschluss eines solchen Treuhandvertrages setzt voraus, dass der Umfang der Netto-Vermögenswerte eine gesonderte Verwaltung rechtfertigt, wobei auch die Art des Vermögens zu berücksichtigen ist. Das Nähere regelt der Verein im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.
- (3) Die Führung als Einzelstiftung kann längstens für die Dauer von dreißig Jahren vereinbart werden. Danach fällt das Vermögen der Einzelstiftung an die Gemeinschaftsstiftung und dient den von dieser verfolgten gemeinnützigen Zwecken.

§ 6 Grundsätze der Verwaltung

- (1) Die Stiftungsvermögen sind gesondert zu verwalten und in ihrem Bestand zu erhalten. Soweit der Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt, können einzelne Vermögensgegenstände verkauft werden; der Gegenwert fließt dem jeweiligen Stiftungsvermögen wieder zu.
- (2) Verwaltung und Verwertung des jeweiligen Vermögens sollen dem Gedanken eines nachhaltigen, sozialen und umweltverträglichen Wirtschaftens entsprechen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen bis zur gesetzlich zulässigen Höhe dem jeweiligen Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 7 Führung der Geschäfte durch den Verein

- (1) Die Stiftungen werden vom Verein treuhänderisch im Rahmen des vom Stiftungsrat beschlossenen Haushalts verwaltet. Der Verein kann sich zur Führung der Geschäfte seiner Geschäftsstelle bedienen.
- (2) Die entstehenden Kosten fallen den jeweiligen Stiftungsvermögen zur Last.

- (3) Wenn der Umfang der Gemeinschaftsstiftung oder von Einzelstiftungen dies rechtfertigt, kann der Verein im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat für die Stiftungsverwaltung auch gesondertes Personal einstellen.
- (4) Der Vorstand des Vereins (im Folgenden: Vorstand) berichtet jährlich dem Stiftungsrat, der Stifterversammlung und der Mitgliederversammlung des Vereins (im Folgenden: Mitgliederversammlung) über die Führung der Geschäfte und die Verwendung der Mittel.
- (5) Die Führung der Geschäfte unterliegt der internen Revision des Vereins und der Prüfung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer. Die interne Revision berichtet hierüber dem Stiftungsrat und der Mitgliederversammlung, der Wirtschaftsprüfer dem Stiftungsrat und dem Vorstand.

§ 8 Stifterversammlung

- (1) Die Stifterinnen und Stifter der Gemeinschaftsstiftung und der Einzelstiftungen gehören zu ihren Lebzeiten der Stifterversammlung an. Diese wird mindestens einmal jährlich vom Stiftungsrat einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen beschlussfähig.
- (2) Die Stifterversammlung
 - a) nimmt die Jahresberichte von Vorstand und Stiftungsrat entgegen,
 - b) gibt Anregungen an Vorstand und Stiftungsrat und
 - c) kann mit einfacher Mehrheit gemäß § 9 Abs. 1 bis zu vier Mitglieder des Stiftungsrats wählen,
 - d) wirkt bei einer Änderung des Zwecks und der Auflösung der Gemeinschaftsstiftung gemäß § 11 Abs. 1 und 2 mit.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis neun Personen, von denen fünf Mitglieder alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Stifterversammlung kann darüber hinaus alle zwei Jahre bis zu vier weitere Mitglieder des Stiftungsrats wählen; ihre Zahl richtet sich nach der Anzahl der Personen, die der Stifterversammlung gemäß § 8 Abs. 1 angehören; die Stifterversammlung kann bei bis zu 10 ihr angehörenden Personen ein Mitglied, bei bis zu 20 Personen zwei Mitglieder, bei bis zu 30 Personen drei Mitglieder und darüber hinaus vier Mitglieder in den Stiftungsrat entsenden.
Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt zwei Jahre; sie bleiben bis zur Wahl neuer Stiftungsratsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands und die internen Revisorinnen oder Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrats sein.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Stiftungsrat
 - a) unterstützt den Verein bei der Gewinnung neuer Stifterinnen und Stifter und berät ihn vor der Entscheidung über Grundsätze zum Abschluss von Treuhandverträgen und wirkt nach § 5 Abs. 2 dieses Statuts an der Festlegung des Mindestumfangs von Einzelstiftungen mit,
 - b) berät den Verein bei der Festlegung von Grundsätzen zur Anlage des Stiftungsvermögens,
 - c) beschließt über die Zuführung von Erträgen zum Stiftungskapital gemäß § 6

- Abs. 3 und die Bildung von freien Rücklagen,
- d) beschließt auf Vorschlag des Vereins über die Haushaltspläne der Stiftungen und beauftragt den Verein mit deren Umsetzung,
 - e) wirkt an der Entscheidung über die Einstellung gesonderten Personals nach § 7 Abs. 2a dieses Statuts mit,
 - f) kontrolliert die Verwaltung der Stiftungen und die Verwendung der Haushaltsmittel, insbesondere
 - bestellt er die Wirtschaftsprüfer und
 - nimmt Jahresabschluss und –bericht des Vereins, den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer und den Bericht der internen Revision hinsichtlich der Stiftungen entgegen,
 - g) beschließt über die Entlastung des Vorstands in Bezug auf die Stiftungen und berichtet hierüber der Mitgliederversammlung und der Stifterversammlung,
 - h) beschließt in den in §§ 10 bis 12 vorgesehenen Fällen.

- (4) Der Stiftungsrat darf dem Verein keine Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen. Er ist jedoch in den Fällen hinzuzuziehen, in denen dieses Stiftungsstatut eine Beratung durch den Stiftungsrat vorsieht, und kann jederzeit Auskunft über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.
- (5) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder des Vorstands binnen vier Wochen von seinem oder seiner Vorsitzenden einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Entscheidungen im schriftlichen oder telefonischen Wege oder per E-Mail sind zulässig, soweit nicht Änderungen des Stiftungsstatuts und von Stiftungszwecken beschlossen werden sollen.
- (6) Ein Sitzungsgeld oder ein sonstiger Aufwendersersatz wird nicht gezahlt, jedoch werden angemessene Auslagen auf Antrag erstattet.

§ 10 Änderungen des Zwecks und Auflösung einer Einzelstiftung

- (1) Lässt sich der Zweck einer Einzelstiftung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht mehr verwirklichen, hat der Stiftungsrat auf Antrag des Vorstands einen neuen Stiftungszweck im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke der Gemeinschaftsstiftung des Vereins zu bestimmen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (2) Lässt sich eine Einzelstiftung auf Grund eines Verfalls des Vermögenswertes nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll weiterführen, so kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf Antrag des Vorstands die Auflösung der Einzelstiftung beschließen. Das verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinschaftsstiftung und darf von dieser ausschließlich für anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieses Statuts verwandt werden.
- (3) Eine Beschlussfassung nach den Absätzen 1 und 2 soll zu Lebzeiten der jeweiligen Stifterinnen und Stifter möglichst im Einvernehmen mit ihnen erfolgen.

§ 11 Änderungen des Stiftungsstatuts und Auflösung der Gemeinschaftsstiftung

- (1) Änderungen des Stiftungsstatuts können nur mit Zustimmung des Stiftungsrats von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungen des Stiftungszwecks der Gemeinschaftsstiftung bedürfen in Mitgliederversammlung und Stiftungsrat jeweils einer Zwei-Drittel-Mehrheit; der Stifterversammlung ist vor einer

Zweckänderung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Stiftungszweck muss in jedem Fall der Hilfe für Kinder in Not verpflichtet bleiben.

- (2) Ist die Gemeinschaftsstiftung auf Grund Vermögensverfalls nicht mehr in der Lage, wirtschaftlich sinnvoll den Stiftungszweck zu verfolgen, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands unter Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats die Auflösung der Stiftung beschließen; der Stifterversammlung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung gem. Abs. 2 oder aus anderen Gründen fällt das verbleibende Vermögen an den Verein, der es ausschließlich für steuerlich anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieses Statuts zu verwenden hat .

§ 12 Verfahren bei Zusammenschluss oder Auflösung des Vereins

- (1) Schließt sich der Verein mit einem anderen Verein zusammen, so gehen die Treuhandverträge mit den Stiftungsvermögen auf den Rechtsnachfolger des Vereins über, sofern der Rechtsnachfolger des Vereins zustimmt.
- (2) Stimmt der Rechtsnachfolger nicht zu oder löst sich der Verein auf, so kann der Stiftungsrat die Umwandlung der Gemeinschaftsstiftung in eine selbständige Stiftung beschließen. Die Einzelstiftungen werden dann unter Trägerschaft der Gemeinschaftsstiftung als unselbstständige Stiftungen fortgeführt. Der Stiftungsrat kann in diesen Fällen auch beschließen, die Gemeinschaftsstiftung und die Einzelstiftungen als unselbstständige Stiftungen in neuer Trägerschaft fortzusetzen. Die Umsetzung dieser Beschlüsse erfolgt durch den Vorstand des Vereins oder einen Liquidator.
- (3) In diesen Fällen muss das Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerlich anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieses Statuts verwandt werden.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse nach den §§ 10 bis 12 sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Änderungen des Zwecks einer Einzelstiftung oder der Gemeinschaftsstiftung ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Neufassung von § 8 Abs. 2 c) und § 9 Absatz 1 tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Vereins nach Zustimmung des Stiftungsrats in Kraft. Die Änderung der übrigen Vorschriften tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Zustimmung des Stiftungsrats und Eingang der Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes in Kraft.

Osnabrück, 1. Februar 2005